



→ Umwelt- und Anlagenrecht

**Umwelt allgemein, Luft- und
Lärmrecht**

Bearbeiterin: Sabine Haider
Tel.: (0316) 877-3101
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13A-07.10-47/2011-26

Graz, am 23. März 2011

Ggst.: BrauchtumsfeuerVO

Presse-Information

Zulässigkeit von Brauchtumsfeuern

Ostern steht bevor und damit verbunden die Frage, ob Brauchtumsfeuer heuer in der Steiermark abgebrannt werden dürfen oder nicht. Mit der Neuregelung im Bundesluftreinhaltegesetz – *seit 18. August 2010 in Kraft!* – ist es zu einer deutlichen Verschärfung des Verbrennungsverbotes gekommen, da darin das Verbrennen biogener Materialien sowohl flächenhaft als auch punktuell im Freien grundsätzlich untersagt wird.

Mit **1. April 2011** tritt in der Steiermark eine Verordnung in Kraft, die das **Abbrennen von Brauchtumsfeuern NEU regelt**. Diese Verordnung wurde notwendig, da im neuen Bundesluftreinhaltegesetz keine generelle Ausnahme für Brauchtumsfeuer mehr vorgesehen ist und ohne diese Verordnung überhaupt keine Brauchtumsfeuer in unserem Bundesland zulässig wären.

Zur Info: Als Brauchtumsfeuer gilt ein Feuer im Rahmen regionaler Bräuche, die das Entfachen und Abheizen eines Feuers beinhalten, wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen können. Dazu zählen insbesondere die Osterfeuer wie auch die Sonnwendfeuer.

Für Osterfeuer gilt:

- 1) In der **Stadt Graz** darf aufgrund der hohen Luftbelastung **überhaupt kein Brauchtumsfeuer** veranstaltet werden.
- 2) In den nachfolgenden Gemeinden darf aufgrund der **besonders hohen Luftbelastung ein Feuer** pro Gemeinde von Karsamstag 15:00 Uhr bis Ostersonntag 03:00 Uhr in der Früh entzündet werden:

Graz-Umgebung:

Feldkirchen bei Graz, Fernitz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf, Mellach, Pirka, Raaba, Seiersberg, Unterpremstätten, Werndorf, Wundschuh, Zettling

Leibnitz:

Gabersdorf, Gralla, Kaindorf an der Sulm, Lang, Lebring, Leibnitz, Obervogau, St. Veit am Vogau, Spielfeld, Straß, Tillmitsch, Vogau, Wagna, Weitendorf sowie Wildon.

Veranstalter kann die Gemeinde selbst oder ein von ihr beauftragter Verein bzw. eine kirchliche Institution sein. Das Feuer ist bei der Bezirkshauptmannschaft zu melden.

- 3) In den Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet liegen (*siehe Anhang 1*) ist das Entzünden von Osterfeuern von Karsamstag 15:00 Uhr bis Ostersonntag 03:00 Uhr in der Früh erlaubt.
- 4) In allen anderen Gemeinden dürfen alle Arten von Osterfeuern, die gelebtem Brauchtum entsprechen, abgebrannt werden.

Bei Zuwiderhandeln kann die **Bezirksverwaltungsbehörde** lt. Bundesluftreinhaltegesetz eine **Verwaltungsstrafe** bis zu einer Höhe von **€3.630,-** verhängen.

[Schluss]